

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

---

**Ausführungsvorschriften  
zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes  
über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen  
(AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze)**

Bekanntmachung vom 29. Mai 2026

MVKU III C 2-2

Telefon: 9025-1734 oder 9025-0, intern 925-1734

Auf Grund des § 11 des Kinderspielplatzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 388), das durch Artikel XI des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, bestimmt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

## Inhaltsübersicht

- 1 - Allgemeines
- 2 - Sicherheitsrelevante Anforderungen
  - 2.1 - Allgemeine Anforderungen
  - 2.2 - Anforderungen an Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen
- 3 - Kontrolle, Wartung und Instandsetzung
  - 3.1 - Anforderungen an das Fachpersonal
  - 3.2 - Wöchentliche Kontrolle (Visuelle Routineinspektion)
  - 3.3 - Monatliche Kontrolle (Operative Inspektion)
  - 3.4 - Jährliche Hauptuntersuchung (Jährliche Hauptinspektion)
  - 3.5 - Erforderliche Maßnahmen
  - 3.6 - Dokumentation
- 4 - Inkrafttreten

### 1 - Allgemeines

Die Betreiber öffentlicher Spielplätze treffen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bei der Anlegung sowie der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Spielplätze alle Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit. Dieses bezieht sich auf die Spielplatzfläche, die darauf befindlichen Spieleinrichtungen, die sonstige Ausstattung, die Vegetation sowie die Lage des Spielplatzes selbst.

Die in diesen Ausführungsvorschriften aufgeführten DIN-Normen sind hiermit verbindlich für die Behörden des Landes Berlin erklärt. Strengere Vorgaben der AV haben Vorrang.

### 2 - Sicherheitsrelevante Anforderungen

#### 2.1 - Allgemeine Anforderungen

##### 2.1.1 - Einfriedungen

Öffentliche Spielplätze sind gegenüber Gefahrenquellen wie Straßen, Bahnstrecken, Wasserläufen, Böschungen etc. mit einer wirksamen Einfriedung zu versehen. Dabei dürfen Zäune keine scharfen oder spitzen Teile aufweisen.

Bei Heckenpflanzungen als Einfriedung sind in den ersten Jahren nach der Pflanzung zusätzliche Einfriedungen vorzusehen.

##### 2.1.2 - Ein- und Ausgänge

Ein- und Ausgänge an Straßen gelegener Spielplätze sind so zu sichern, dass den Nutzenden das Verlassen des Spielplatzes bewusst wird.

##### 2.1.3 - Vegetation

Auf öffentlichen Spielplätzen, insbesondere im Spielbereich von Kleinkindern, hat die Gestaltung mit Pflanzen gemäß DIN 18034 Punkt 6.6 zu erfolgen. Stark phototoxische Pflanzen sind nicht zu verwenden. Auch dürfen der Verzehr und der direkte Kontakt mit den Pflanzen oder den Pflanzenteilen keine beträchtlichen Gesundheitsgefährdungen zur Folge haben. Es ist darauf zu achten, dass stachel- und dornenbewehrte Gehölze nur an geeigneten Standorten des Spielplatzes und nicht im unmittelbaren Spielbereich gepflanzt werden.

Bei Neupflanzungen ist das allergene Potenzial der Pflanzen abzuwägen und nach Möglichkeit auf Pflanzen zu verzichten, die ein hohes Allergienpotenzial haben.

##### 2.1.4 - Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Schachtanlagen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie weitere technische Anlagen sind mit entsprechend gesicherten Abdeckungen zu versehen.

Im Übrigen sind die allgemeinen sicherheitsrelevanten Anforderungen der DIN 18034-1, andere einschlägige DIN- sowie DIN EN-Normen und auch die Herstellerangaben zu beachten.

## 2.2 - Anforderungen an Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen

Bei der Neuanlegung und Umgestaltung von Spielplätzen sind bei der Anordnung und Aufstellung von Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen die einschlägigen DIN beziehungsweise DIN EN-Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- DIN 18034-1 Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN 33942 Barrierefreie Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teile 1 bis 7, 10 und 11
- DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung
- DIN EN 14974 Skateparks - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 15312 Frei zugängliche Multisportgeräte – Anforderungen einschließlich Sicherheit und Prüfverfahren
- DIN EN 15567 Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teile 1 und 2
- DIN EN 16630 Standortgebundene Fitnessgeräte im Außenbereich - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 16899 Sport- und Freizeitanlagen - Parkoureinrichtungen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Auf öffentlichen Spielplätzen dürfen nur Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen mit dem GS-Zeichen (GS = Geprüfte Sicherheit) nach § 20 ff. des Produktsicherheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder einem vergleichbaren Prüf- und Überwachungszeichen aufgestellt werden.

Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen verschiedener Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte jeweils kombiniert, für die keine Prüfbescheinigung vorliegt, ist eine sicherheitstechnische Überprüfung und Abnahme des Gerätes durch eine anerkannte Prüfinstitution oder durch Sachverständige am Ort durchzuführen. Gleiches gilt auch für Sonderanfertigungen. Dabei ist auch eine Überprüfung des gesamten Spielplatzes vorzunehmen.

Die Sachkunde ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises **vor** Beauftragung zu erbringen.

Die Abnahme eines fertig gestellten Spielplatzes ist in einem Protokoll entsprechend DIN 79161 Teil 1, Anhang A, Punkt A.3 (in der jeweils gültigen Fassung) zu dokumentieren. Die in DIN EN 1176 Teil 1 Abschnitt 6.1.4 und 6.2.3 aufgeführten Unterlagen sind an den jeweils zuständigen Betreiber auszuhändigen.

Die Montage-, Wartungs- und Inspektionsunterlagen für die Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sind zusammen mit der Auflistung der vom Hersteller erhältlichen Ersatzteile (Letzteres gegebenenfalls auf Anfrage) dem für die Spielplatzunterhaltung zuständigen Bereich des Spielplatzbetreibers zu übergeben (DIN EN 1176 Teil 1).

## 3 - Kontrolle, Wartung und Instandsetzung

Die Betreiber öffentlicher Spielplätze haben die regelmäßigen Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandsetzungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen oder diese qualifizierten und sorgfältig ausgewählten Fachfirmen zu übertragen. Die Vorgaben sind den in Punkt 2.2 genannten Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehungsweise den an den Betreiber übergebenen Herstellerunterlagen zu entnehmen und zu beachten. Eine Übertragung der Aufgaben entbindet den Betreiber nicht davon, die Fachfirma in angemessenem Umfang zu kontrollieren, ob sie den von ihr übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Die Kontrollen und Wartungsarbeiten bei Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen haben unbeschadet der

nachfolgenden Vorschriften entsprechend den Herstellerangaben innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs- und Inspektionszeiträume zu erfolgen.

Zur Kontrolle der Bäume auf öffentlichen Spielplätzen wird auf die „Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### 3.1 - Anforderungen an das Fachpersonal

Die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen auf öffentlichen Spielplätzen sind sorgfältig und durch sachkundige Personen durchzuführen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung ausreichend Fachkenntnisse über die zu wartenden Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen haben und mit den entsprechenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind. Sie müssen Schäden erkennen und sie nach Art und Umfang, auch in ihrer Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, beurteilen können. Des Weiteren haben sie den gegebenenfalls notwendigen weiteren Handlungsbedarf zu bestimmen und die erforderlichen Maßnahmen auszuführen, zu veranlassen oder dem Auftraggeber oder Vorgesetzten zu melden.

Die mit der Kontrolle beauftragten Personen sind vorab über Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu unterrichten.

Eigene Dienstkräfte, die Kontrollen, Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen, sind regelmäßig fortzubilden.

### 3.2 - Wöchentliche Kontrolle (Visuelle Routineinspektion)

Die öffentlichen Spielplätze sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren auf:

- die Sauberkeit der gesamten Anlage,
- das Vorhandensein spitzer, scharfkantiger oder sonstiger gefährlicher Fremdkörper,
- die stoßdämpfenden Eigenschaften des Untergrundes unter den Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sowie
- die Abdeckung von Fundamenten.

Dabei ist die Verkehrssicherheit sämtlicher Spiel-, Wege- und Vegetationsflächen, Einfriedungen, Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen und der allgemeinen Ausstattung (Wegesperren, Bänke, Abfallbehälter, Beschilderung etc.) zu kontrollieren.

Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sind durch Sichtkontrolle zu überprüfen auf:

- Schäden durch Zerstörung und Verformung sowie Bruchstellen,
- Oberflächenveränderungen,
- vorstehende Nägel,
- fehlende Schutzkappen sowie
- ähnliche Veränderungen, die eine Gefahr bilden können.

Durch Funktionskontrollen (zum Beispiel Probenutzung, Rütteln oder andere einfache Belastungsversuche) sind die Festigkeit, Standsicherheit und das einwandfreie Arbeiten von Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen und deren Teilen, wie Gelenken und sonstigen beweglichen Teilen zu prüfen.

### 3.3 - Monatliche Kontrolle (Operative Inspektion)

Über den Umfang der wöchentlichen Kontrollen hinaus sind auf allen öffentlichen Spielplätzen monatlich, bei Bedarf öfter, detaillierte Kontrollen zur Überprüfung des störungsfreien Betriebs und der Verkehrssicherheit in Form einer Sichtkontrolle vorzunehmen. Hierbei sind Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen auf den Verschleiß an Ketten, Seilen, Gelenken und Kugellagern sowie auf die Intaktheit aller Materialverbindungen zu kontrollieren.

### 3.4 - Jährliche Hauptuntersuchung (Jährliche Hauptinspektion)

Auf allen öffentlichen Spielplätzen ist jährlich eine umfassende Hauptuntersuchung durchzuführen. Über den Umfang der wöchentlichen und monatlichen Kontrollen

hinaus sind Spielplatz, Bewegungs- und Fitnessgeräte sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen dabei auf witterungs- und altersbedingte Mängel wie Fäulnis, Korrosion, Fundamentrisse und Ähnliches, auch im Bereich der Bodenverankerungen, zu überprüfen. Die Standpfosten von Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen sind hierzu mindestens bis zur Oberkante der Fundamente freizulegen.

### 3.5 - Erforderliche Maßnahmen

Ergeben sich Zweifel an der Verkehrssicherheit des Spielplatzes, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden.

Alle Sicherheitsmängel sind umgehend zu beseitigen. Ist dieses nicht möglich, muss bei Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen eine wirksame Sperrung oder Abbau erfolgen. Die Sperrung mit Schildern und Absperrband ist unzureichend.

Durch die Sperrung darf keine neue Gefahrenquelle entstehen.

Bei Reparaturen dürfen keine Konstruktionsänderungen vorgenommen werden, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Es sind Originalersatzteile und -materialien oder Gleichwertiges zu verwenden.

Bei Spielsandflächen in Kleinkinder- und Wasserspielbereichen erfolgt eine regelmäßige optische Kontrolle auf fäkale Verschmutzungen. Ein Sandaustausch, eine Sandreinigung oder eine Lockerung des Sandes wird nach Bedarf durchgeführt - wegen der luftgetragenen Schadstoffbelastung auch auf Flächen in unmittelbarer Nähe zum Straßenverkehr.

Im Gerätespielbereich sind die Fallschutzmaterialien fortlaufend im erforderlichen Umfang zu ergänzen.

Abfallbehälter auf öffentlichen Spielplätzen müssen regelmäßig kontrolliert und geleert werden, damit sie kein Anziehungspunkt für Schädlinge (wie Ratten) werden.

### 3.6 - Dokumentation

Die Art der auf öffentlichen Spielplätzen durchgeführten Kontrollen/Untersuchungen, die jeweiligen Ergebnisse und die darauf basierenden festgelegten und anschließend durchgeführten Maßnahmen müssen nachvollziehbar und plausibel dargestellt werden. Sie sind grundsätzlich im Spielplatzkataster des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren. Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Erfassung der Kontrollergebnisse im GRIS entbinden in keiner Weise von der Verpflichtung, die Kontrollen in anderer geeigneter Form fachgerecht und rechtssicher zu dokumentieren. Für unvorhergesehene technische Ausfälle des GRIS muss für eine geeignete alternative fachgerechte und rechtssichere Form der Dokumentation gesorgt sein.

Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür dienen kann, dass das für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Spielplätze zuständige Fachamt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat. Die Verkehrssicherungspflicht ist dann erfüllt, wenn die Kontrollen/Untersuchungen der Verkehrssicherheit fachgerecht, sachkundig und regelmäßig durchgeführt und die notwendigen Maßnahmen mit einer jeweils erforderlichen Frist festgelegt und entsprechend ausgeführt wurden.

Die Dokumentation der Kontrollen/Untersuchungen hat mindestens Folgendes zu erfassen:

- den Ort der Kontrolle (Name des Spielplatzes),
- das Datum der Kontrolle,
- den Namen der kontrollierenden Person,
- die Grunddaten zum kontrollierten Spielplatz und zu den darauf stehenden Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen,
- die Art der durchgeführten Kontrolle,
- das Ergebnis der Kontrolle (festgestellte Schäden oder starke Verunreinigungen) sowie
- die Art der notwendigen Maßnahmen, deren Dringlichkeit und den Zeitpunkt der Erledigung.

Sämtliche zum Nachweis der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bei Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessgeräten sowie Spielplatz-, Bewegungs- und Fitnessseinrichtungen in Betracht kommenden Unterlagen und Daten sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Abbau des Gerätes oder der Einrichtung aufzubewahren. Die übrigen Unterlagen und Daten sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Die Daten sind im Berliner GRIS zu archivieren.

#### **4 - Inkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Juni 2026 in Kraft.